

absolvirt waren, sogar in Sachen, wo auf lange Zuchthausstrafe erkannt wurde. Es kann daher nur einzelne Fälle betreffen. Was hierzu die Veranlassung gewesen, kann das Ministerium dormalen nicht angeben.

Referent Abg. Hensel (aus Bernstadt): Es sind bei dieser Position zwei Beschwerden erhoben worden: 1) darüber, daß Spruchfachen oft zu lange verzögert würden; 2) darüber, daß die Untersuchungshaft oft dann angewendet werde, wenn sie nicht nothwendig sei. Was die letztere Klage anlangt, so wird über die Regelmäßigkeit der, wenn ich nicht sehr irre, im Jahre 1838 gegebenen Verordnung durchaus nicht gezweifelt werden; wenn also mehrere Fälle vorgekommen sind, wo die Untersuchungsrichter gegen diese Verordnung gehandelt und die Untersuchungshaft ungebührlich haben eintreten lassen, so sind dies eben Ungeburnisse, worüber Beschwerdeführung zulässig war. Im Allgemeinen, glaube ich, kann man nicht behaupten, daß seit dem Erlaß dieser Verordnung in Unordnung der Untersuchungshaft ordnungswidrig verfahren würde. Im Gegentheil kann ich bestätigen, daß in neuerer Zeit bei allen Gerichten mit der größten Genauigkeit erwogen wird, ob ein in Untersuchung Gefommener zu inhaftiren, und ob und zu welcher Zeit er wieder aus der Haft zu entlassen sei. Der Herr Vicepräsident hat sich zwar auch hier wider tadelnd über die Patrimonialgerichte ausgesprochen, und ich kann nicht urtheilen, welche Erfahrungen er darüber gemacht hat; allein daß seine Behauptung als eine allgemeine jedenfalls eine gewagte, nicht zu beweisende ist, so viel steht andererseits fest. Möge man andere Mitglieder aus dem Advocatenstande, welcher die beste Controle der Richter ist, fragen, und ich bin überzeugt, daß zwei Drittel der Advocaten weniger über Patrimonialgerichte sich beschweren werden. Es wird wenigstens im Allgemeinen nicht behauptet werden können, daß von den Patrimonialgerichten so augenfällige Vernachlässigungen verschuldet würden, als der Herr Vicepräsident behauptet hat. Das beruht auf einzelnen Fällen. Dergleichen Vernachlässigungen kommen indessen bei den Königl. Gerichten eben so vor, als bei den Patrimonialgerichten. Was nun die erstgedachte Beschwerde anlangt, daß von den Mittelbehörden — denn von dem Oberappellationsgerichte ist einstimmig anerkannt worden, daß dort die Rechtsfachen nicht verzögert, sondern beschleunigt würden — die Rechtsprüche verzögert werden, so sind mehrere Beispiele angeführt worden. Diese Beispiele zu vermehren, wird jedem Unterrichter, jedem Advocaten leicht sein. Es ist erwähnt worden, es habe eine Untersuchungsfache fast zwei Jahre zum Verspruch gelegen. Ich kenne eine Untersuchung, welche über zwei Jahre zum Verspruche gelegen hat. Solche Fälle sind allerdings vorgekommen. Die Abhilfe, welche man sucht, spricht sich 1) im Schaffrath-Joseph'schen Amendement und 2) im Brockhaus'schen Amendement aus. Ich werbe für keins der beiden Amendements stimmen. Ich gestehe, daß mich das erstgestellte Schaffrath-Joseph'sche

Amendement noch am meisten angesprochen hat. Ich verweise aber darauf, daß nach der erläuterten Proceßordnung ad tit. 34 §. 3 für die Dicasterien schon eine Frist bestimmt. Erlauben Sie, daß ich die betreffende Stelle mittheilen darf; sie bezieht sich allerdings auf die damaligen Spruchcollegien, die Juristenfacultät und den Schöppenstuhl, aber auch auf die jetzigen Spruchbehörden könnte sie angewendet werden: „Und weiln nicht minder bisanhero zur Verzögerung derer Prozesse mit Ursach gegeben, daß die Acta, wenn sie nach Rächtlichem Erkenntniß verschicket worden, bei denen Dicasteriis oft lange liegen geblieben; So wollen Wir Unsere Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühle hierunter ihrer Schuldigkeit erinnert, und zugleich verordnet haben, daß sie die aus Usfern Landen bei ihnen umlaufenden Acta und zwar in geringeren und leichteren Sachen, nicht über 3 Wochen, in wichtigen und weitläufigen aber längstens nicht über 6 Wochen aufhalten zc.“ Diese Bestimmung der Proceßordnung ist nicht aufgehoben worden und ließe sich, wiewohl sie sich dem Wortlaute nach nur auf die damals bestehenden Landesdicasterien bezieht, auch auf unsere Spruchbehörden überhaupt anwenden. Ich gebe zu, daß es schwierig sein mag, für alle Fälle eine bestimmte Frist festzusetzen. Es können allerdings Spruchfachen vorliegen, welche ein Jahr Arbeitszeit eines einzelnen Rathes in Anspruch nehmen, allein daß dies Ausnahmen sind, wird auch von denen zugestanden, welche eine Frist von einem Vierteljahre noch zu gering finden. Worin die Verzögerung der Spruchfachen ihren Grund habe, darüber sind mehrfache Meinungen zu erkennen gegeben worden. Ich glaube, es kommt hier sehr auf den Chef jedes Appellationsgerichts an. Man hat auch die Erfahrung gemacht, daß in den Bezirken, wo ein Wechsel in den Chefs stattgefunden hat, seit dieser Veränderung jene Verzögerung, über die man zu klagen hatte, nicht mehr vorgekommen. Also in einer regelmäßigen Aufsicht mag jedenfalls auch ein Grund der ordnungsmäßigen Beschleunigung der Spruchfachen liegen. Ich glaube aber, daß auch selbst die Anstellung der Appellationsräthe in's Auge zu fassen ist. Es ist wohl nicht zu verkennen, daß, wenn in einem Collegium zehn Appellationsräthe sitzen, die weniger qualificirt sind, als fünf, welche ein anderes Collegium bilden, die fünf besser qualificirten in derselben Zeit, wenn auch oft nicht mit unnothiger Weiterschweifigkeit dasselbe aufarbeiten, wie jene zehn. Es ist dies allerdings eine sehr schwer zu beurtheilende Frage. Die Anstellung der Appellationsräthe hängt von dem Justizministerium ab. Wir sind Alle überzeugt, daß hierbei mit der größten Gewissenhaftigkeit zu Werke gegangen wird. Die einzige Bemerkung zu machen, kann ich aber nicht unterlassen, daß es wohl wünschenswerth wäre, so viel als möglich aus tüchtigen Justizbeamten, die bereits eine Reihe von Jahren sich mit Abfassung von Bescheiden haben beschäftigt, die Appellationsräthe zu ergänzen. Es würde ein solches Verfahren einen vielfach wohlthätigen Einfluß auf unsere Justizpflege haben. Das Vertrauen der Untergerichte würde sehr gestärkt werden, wenn sie überzeugt sein können, daß diejenigen, welche die Acten